

HAUPTSATZUNG

der Ortsgemeinde Schöneberg

vom 24.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.08.2009

Der Ortsgemeinderat Schöneberg hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Schöneberg erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Stromberg und durch Aushang an der Bekanntmachungstafel.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens zehn volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens zehn Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 7 GemO des Ortsgemeinderates Schöneberg oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich befindet:

in der Buswartehalle am Gemeindehaus

bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich befindet: **(s. oben)**

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Ortsgemeinderates Schöneberg

(1) Der Ortsgemeinderat Schöneberg bildet folgende Ausschüsse:

1. Rechnungsprüfungsausschuss
2. Bauausschuss
3. Ausschuss für Soziales
4. Ausschuss für Information und Kommunikation.

(2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 3 haben jeweils 5 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter. Der Ausschuss nach Absatz 1 Nr. 4 hat 3 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter.

(3) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 werden aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates Schöneberg und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde Schöneberg gebildet.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates Schöneberg auf Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Ortsgemeinderates Schöneberg vorzubereiten.
- (2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates Schöneberg.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates Schöneberg auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 1.500,00 € im Einzelfall,
2. Zustimmung zur Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidung des Ortsgemeinderates Schöneberg,
3. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderats Schöneberg.
4. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 31 und § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden,
5. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
6. gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in den Jagdgenossenschaftsversammlungen.

§ 5

Beigeordnete

Die Ortsgemeinde Schöneberg hat bis zu 2 Beigeordnete.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates Schöneberg

- (1)** Eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes wird nicht gewährt.
- (2)** Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes, der vom Ortsgemeinderat festgesetzt wird. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.
- (3)** Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1)** Eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes wird nicht gewährt.
- (2)** Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1)** Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2)** Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde

getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(3) § 6 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 24.11.2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26.04.2000 außer Kraft.

55444 Schöneberg, den 24. November 2004, zuletzt geändert am 10.08.2009

Ortsbürgermeister